



Entschädigungssatzung des Marktflecken Merenberg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg am 14.11.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,00 Euro pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 40,00 EURO.



§ 2 Fahrtkosten

- (1) Die Fahrtkosten sind mit den Aufwandsentschädigungen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | EURO 15,00 |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 15,00 |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | EURO 15,00 |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | EURO 15,00 |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständige | EURO 15,00 |

Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/
Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen,
Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und
Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO 21,00

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten im Vertretungsfall des
Bürgermeisters pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO 30,00

Die Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandspauschale
in Höhe von

EURO 15,00

Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche
Aufwandspauschale in Höhe von

EURO 7,00

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|------------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | EURO 15,00 |
| - Ausschussvorsitzende | EURO 5,00 |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO | EURO 15,00 |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | EURO 10,00 |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | EURO 5,00 |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | EURO 7,00 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des



Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,00.
- (5) An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale i. H. v. 2,00 € je Fraktionsmitglied gewährt.
- (6) Der Ortsgerichtsvorsteher oder die Ortsgerichtsvorsteherin erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Dienstzimmerentschädigung vom EURO 25,00. Damit sind die Kosten für die Nutzung eines privaten Dienstzimmers abgegolten, sofern die Kommune kein Dienstzimmer zur Verfügung stellen kann.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36 b Abs. 1 S. 1 HGO:

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36 b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der



Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, 14.11.2024


Oliver Jung
Bürgermeister

